

ALLGEMEINE HINWEISE ZUM BEFÖRDERN VON ABFÄLLEN:

Anzeigepflicht gem. § 53 KrwG

Am **01.06.2014** ist die derzeitige Übergangsvorschrift des § 72 Abs. 4 KrwG ausgelaufen, derzufolge die Anzeigepflicht des § 53 Abs. 1 Satz 1 KrwG und – bei gefährlichen Abfällen – die Erlaubnispflicht des § 54 Abs. 1. Satz 1 KrwG nicht für solche Sammler und Beförderer gelten, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen sammeln und befördern.

Die Anzeigepflicht bei wirtschaftlich tätigen Unternehmen entfällt grundsätzlich nur, wenn das einzelne Unternehmen im Kalenderjahr nicht mehr als 20 Tonnen nicht gefährliche Abfälle und nicht mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle selbst sammelt und befördert (§ 53 Abs. 1 Satz 1 KrwG).

Wirtschaftliche Unternehmen sind solche Betriebe, deren Hauptzweck nicht das gewerbsmäßige Sammeln und Befördern von (grundsätzlich fremden) Abfällen ist, die aber selbst (grundsätzlich eigene Abfälle) befördern. Hierzu gehört fast jeder gewerbliche oder wirtschaftlich tätige Betrieb, nicht aber Privatpersonen und öffentliche Einrichtungen.

Ab 01.06.2014 ist somit das Sammeln und Befördern von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen eines wirtschaftlichen Unternehmens erstmalig gegenüber der zuständigen Behörde (bei im Landkreis Passau ansässigen Betrieben das Landratsamt Passau) **anzeigepflichtig**, wobei das Sammeln und Befördern gefährlicher Abfälle bei wirtschaftlichen Unternehmen weiterhin auch ab 01.06.2014 (wie bisher) von der Erlaubnispflicht freigestellt wird.

Soweit das Befördern der Abfälle als Gewerbebetrieb erfolgt, besteht die Anzeige- und Erlaubnispflicht ohne Mengenschwelle.

Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen (§ 54 KrwG)

- Bei gefährlichen Abfällen gilt für Sammler, Beförderer, Händler und Makler eine Pflicht zur behördlichen Erlaubnis (bisher: Transportgenehmigung gem. § 49 Krw.-AbfG). Die Erlaubnis kann über <http://www.landkreis-passau.de/Landratsamt/Formulare.aspx> oder http://www.zks-abfall.de/nn_7448/DE/Anzeige_20nach_20Paragraph_2053/anzeige_node.html?nn=true erfolgen.
- **Fach- und Sachkunde für die Tätigkeit als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfälle**
Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen und das sonstige Personal müssen über die für ihre Tätigkeit notwendige Fach- und Sachkunde verfügen. Sie finden Termine für die Lehrgänge unter http://www.lfu.bayern.de/abfall/fachkundelehrgaenge/doc/bayerische_veranstalter.pdf
- **Kennzeichnung der Fahrzeuge mit dem A-Schild (§ 55 KrwG)**
Sammler und Beförderer haben Fahrzeuge, mit denen sie gefährliche oder ungefährliche Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit A-Schildern zu versehen. Nicht gemeint sind dabei die Fahrzeuge der Unternehmen, bei denen im Rahmen ihrer eigentlichen Tätigkeit Abfälle anfallen und transportiert werden (zum Beispiel Handwerksbetriebe wie Dachdecker, Maler und so weiter).

Gem. § 69 Kreislaufwirtschaftsgesetz handelt ordnungswidrig, wer eine Anzeige gem. § 53 Abs. 1 Satz 1 KrwG nicht erstattet bzw. gefährliche Abfälle ohne die erforderliche Erlaubnis gem. § 54 KrwG befördert.